

- die Pflichten, die sich aus der produktiven Tätigkeit der Strafgefangenen ergeben;

Es entspricht dem großen erzieherischen Wert der Arbeit im sozialistischen Strafvollzug, daß für jeden arbeitsfähigen Strafgefangenen eine Arbeitsverpflichtung besteht. Diese Pflicht schließt in sich die ordnungsgemäße Verrichtung der zugewiesenen Arbeit, die gegenseitige Unterstützung im Arbeitsprozeß und die volle Ausnutzung der Arbeitszeit ein. Dazu gehören außerdem die pflegliche Behandlung und der zweckmäßige Umgang mit den Werkzeugen und Maschinen sowie die sparsamste Verwendung des Arbeitsmaterials.

- Pflichten, die sich aus den Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung ergeben.

Dazu gehören sowohl die Maßnahmen zur Vervollkommnung der Allgemeinbildung als auch die zur Aneignung der erforderlichen Qualifikation.

Weiterhin umfaßt der Pflichtenkomplex der Strafgefangenen in allen Bereichen die Beachtung und Einhaltung der allgemein gültigen Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz.

Unter dem in **Ziffer 2** genannten Personenkreis sind auch die in den Produktionsstätten tätigen Angehörigen der Betriebe bzw. ihnen gleichgestellten Einrichtungen, die in den Berufsschulen des Jugendstrafvollzuges in der theoretischen und praktischen Ausbildung tätigen Lehrer und Lehrmeister sowie alle auf Grund einer Vereinbarung gebundenen zivilen Kräfte im Vollzugs- und Erziehungsbereich (z. B. Vertragsärzte) zu verstehen.

#### § 45

**(1) Strafgefangene, die während des Strafvollzuges schuldhaft einen Schaden verursachen, sind nach den zivilrechtlichen Bestimmungen zum Schadensersatz verpflichtet.**

**(2) Bei schuldhafter Schadensverursachung in Erfüllung ihrer Arbeitspflichten sind die Strafgefangenen den Geschädigten direkt zum Schadensersatz verpflichtet. Für die Höhe der Schadensersatzpflicht findet das Gesetzbuch der Arbeit entsprechende Anwendung.**

**(3) Neben der Schadensersatzverpflichtung ist die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig.**

**(4) Hat ein Strafgefangener vorsätzlich einen Schaden verursacht, ist der zuständige Staatsanwalt zu unterrichten, der über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entscheidet.**

**(5) Bei schuldhafter Schadensverursachung, die die Schadenshöhe von 50,— Mark nicht übersteigt, ist der Leiter der Strafvollzugseinrichtung berechtigt, die Ersatzleistung ohne Inanspruchnahme des Rechtsweges durch Verfügung durchzusetzen.**